



Vertiefung: Standardmaßnahmen, Abwägung, Regulierungsverwaltungsrecht **(Übersicht 23 – Rn. 612)**

Übungsfall: Sachverhalt

A möchte den Urantransport von der Stadt L in die Stadt G verhindern. Dieser wird von der Deutschen Bahn AG per Zug durchgeführt. Auf der Hauptstrecke zwischen L und G befestigte die A ein Seil zwischen zwei jeweils rechts und links neben den Gleisen stehenden Bäumen und hakte sich mit einer Kletterausrüstung in das Seil ein, sodass sie direkt über dem Gleis hing. Nachdem die A von Beamten der zuständigen Bundespolizei entdeckt wurde, veranlassten diese den sofortigen Halt des Urantransports. Der Zug blieb um 19:30 Uhr stehen.

Um 19:45 Uhr und um 20:50 Uhr forderten die Bundespolizisten die A erfolglos auf, das Seil zu verlassen. Bei der dritten Aufforderung wurde der A angedroht, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Die A verharrete weiterhin und wurde um 0:40 Uhr geborgen, wobei sie keinen Widerstand leistete. Anschließend wurde die A in polizeilichen Gewahrsam genommen und sodann in die Räumlichkeiten der Bundespolizeiinspektion gebracht. Dort wurden ein Mobiltelefon, ein Haltegurt, eine Kopflampe und Klettermaterial wie Gurte und Haken sichergestellt und beschlagnahmt. Der Zug konnte dann um 2 Uhr seinen Weg fortsetzen.

Die A verblieb noch bis 5:30 Uhr im Gewahrsam der Bundespolizei. Sie erhebt nun Klage und macht geltend, dass ein Platzverweis und eine Beschlagnahme der Kletterausrüstung ausgereicht hätten, um die Gefahr abzuwenden. Die Ingewahrsamnahme sei somit unverhältnismäßig und damit rechtswidrig gewesen.

Hat die fristgemäße Klage der A Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Auf §§ 39, 40 BPolG und § 64b EBO wird hingewiesen.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu Standardmaßnahmen, Rn. 591 – 595.
- weitere Hinweise in Übersicht 23, Rn. 612.